

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

werden, jedoch auch nur dann, wenn sowohl die beiden ersten Exemplare als auch die übrigen Ausfertigungen vor Unterfertigung oder wenigstens binnen acht Tagen nach Ausstellung der ersten zwei Exemplare dem zuständigen Steueramte vorgelegt werden. Hierbei ist aber zu bemerken, daß bei Wechselln alle Ausfertigungen ausnahmslos dem gleichen Stempel unterliegen.

b) **Eingaben**; wenn die Stempelgebühr für die erste Ausfertigung mehr als 1 K beträgt, so ist für jede weitere Ausfertigung ein Stempel von 1 K zu verwenden.

c) bei **Notariatsacten** sind die für das betreffende Rechtsgeschäft entfallenden Stempel, insoferne sie 1 K übersteigen, nur einmal und zwar auf der Urschrift zu verwenden. Für jede notarielle Ausfertigung derselben ist lediglich eine Stempelgebühr von 1 K zu entrichten. Beträgt die vorschriftsmäßige Gebühr für die Urschrift 1 K oder weniger, so sind die Urschrift und alle notariellen Ausfertigungen derselben mit dem gleichen Stempel zu versehen.

Bei **Ausstellung** von bedingt befreiten Urkunden, d. i. in den Fällen, in welchen eine Urkunde zu einem bestimmten Zwecke stempelfrei ausgefertigt werden darf, ist auf der ersten Seite links oben der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben.

Auszug aus dem Stempeltarif.

Armutszugnisse frei.

— Gesuche und Protokolle um Ausfolgung von solchen 1 K.

Aufkündigung, Wohnung, Pacht zc.

a) **Gerichtliche**; in der Regel 1 K per Bogen; bei Wohnungsmieten, insoferne die Kündigungsfrist einen Monat nicht überschreitet, 24 h per Bogen; b) **außergerichtliche** 1 K per Bogen; Empfangsbefähigungen über außergerichtliche Aufkündigungen, solange hievon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, frei.

Aufgebotsnachrichten, das Gesuch, wenn es vor das Forum der kirchlichen Behörde gehört, stempelfrei, sonst 1 K.

Aufgebotscheine für jedes Brautpaar 1 K. **Auszeichnungen**, Gesuche um, erster Bogen 10 K. **Bagatell-Verfahren**: (§§ 448 in 453 der Civilproceß-Ordnung vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113.) Dasselbe findet nunmehr bloß in Rechtsfachen bis einschließlich 100 K Anwen-

Gegenwärtig gültige Stempel-Scalen.

Scala I für Wechsel, für kaufmännische Geldanweisungen und kaufmännische Schulbuckfunden auf Geld lautend in den im Gebürentarife näher bezeichneten Fällen.

Bis zu dem Betrage von	Gebühr		über 2700 K bis	Gebühr	
	150 K	10 h		3000 K	2 K
über 150 K bis	300	20	3000	6000	4
300	600	40	6000	9000	6
600	900	60	9000	12000	8
900	1200	80	12000	15000	10
1200	1500	1	15000	18000	12
1500	1800	1	18000	21000	14
1800	2100	1	21000	24000	16
2100	2400	1	24000	27000	18
2400	2700	1	27000	30000	20

und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

Scala II für Wechsel, für Quittungen, Rechtsurkunden zc. welche weder der Scala I oder III, noch einer fixen Stempelgebühr unterliegen.

über	bis	Gebühr		über 3200 K bis	Gebühr	
		40 K	14 h		4000 K	12 K
40 K	80	28	28	4000	4800	15
80	120	38	38	4800	6400	20
120	200	64	64	6400	8000	25
200	400	26	26	8000	9600	30
400	600	88	88	9600	11200	35
600	800	50	50	11200	12800	40
800	1600	5	5	12800	14400	45
1600	2400	7	7	14400	16000	50
2400	3200	10	10			

Ueber 16000 K von je 800 K um 2 K 50 h mehr, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.

Scala III für Tausch- und Kauf-Verträge über bewegliche Sachen, Dienstleistungs-Verträge unter gewissen Voraussetzungen (wenn es sich um Beforgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als wie Tagelöhner-, Dienstboten- und Gewerbegehilfen-Arbeiten handelt), Gläubiger-Verträge, Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, gewisse Gesellschafts-Verträge (Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien auf länger als 10 Jahre und zwar bei den letzteren nur die Einlagen der Commanditisten), Lieferungs-Verträge.

Bis zu dem Betrage von	Gebühr		über 1600 K bis	Gebühr	
	20 K	14 h		2000 K	12 K
über 20 K bis	40	26	2000	2400	15
40	60	38	2400	3200	20
60	100	64	3200	4000	25
100	200	26	4000	4800	30
200	300	88	4800	5600	35
300	400	50	5600	6400	40
400	500	5	6400	7200	45
500	1200	7	7200	8000	50
1200	1600	10			

Ueber 8000 K von je 400 K um 2 K 50 h mehr, wobei ein Restbetrag unter 400 K als voll anzunehmen ist.

Die in demselben platzgreifenden Gebührenbegünstigungen finden gegenwärtig in der Regel in den allgemeinen Vorschriften über Gerichtsgebühren ihren Ausdruck. Nur die Berufungsschrift im Bagatell-Verfahren unterliegt ohne Unterschied, ob der Streitgegenstand bis 50 K oder über 50 K bis 100 K beträgt, einem Stempel von 1 K **Bau-, Befund- und Vollendungs-Certificate**, auch Protokolle 1 K. — **Pläne** als Urkunden beziehungsweise Urkundenbestandtheile 1 K. — **Pläne**, einer Eingabe als Beilage dienend 30 h. — **Vertrag**, wenn der Baumeister das Material liefert, Scala III; außerdem Scala II.